



Das Pensionskonto – Fragen und Antworten

betrifft KollegInnen geboren ab 1.1.1955

1.) Die Zahlen in der Kontomitteilung sind nicht nachvollziehbar, wie kann ich aufgrund meiner bisherigen Bezüge kontrollieren, ob diese Zahlen stimmen oder nicht, damit ich bei Fehlern in der Datenerfassung berufen kann?

Unter der Spalte „Summe / Beitragsgrundlagen“ sind sämtliche pensionsbeitragspflichtigen Bezugsbestandteile (also auch die anspruchsbegründenden Nebengebühren und die Sonderzahlungen) pro Kalenderjahr in einer Summe dargestellt.

Die monatlichen Beitragsgrundlagen sind jedoch mit der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG limitiert (z.B. 2007: € 3.840,-); die Sonderzahlungen mit der halben Höchstbemessungsgrundlage.

Bei diesen jährlichen Beitragsgrundlagen handelt es sich stets um Eurobeträge.
Umrechnungskurs: 13,7603

Mit Hilfe der Entgeltnachweise können die pensionsbeitragspflichtigen Bezugsbestandteile unter Berücksichtigung der oben angeführten Limits ermittelt werden. Die Jahressummen sind dann in Euro umzurechnen. Für eine exakte Nachrechnung sind etwaige Nachzahlungen, die über ein Kalenderjahr hinausreichen, gesondert zu berücksichtigen. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung der Beitragsgrundlagen analog den Usancen bei Anwendung des ASVG.

2.) Ist die APG-Pension meine komplette zukünftige Pension?

Nein, die APG-Pension macht bei Personen, für die die Parallelrechnung gilt, nur einen Teil der Pension aus. Die Parallelrechnung ist im Prinzip eine Mischung des Altrechts (PG, ASVG) mit dem Neurecht (APG). Entscheidend für das Verhältnis der Mischung ist die vor dem 1.1.2005 erworbene ruhegenussfähige **Gesamtdienstzeit = Steigerungsbetrag** (Beamtenrecht) bzw. das Verhältnis der Versicherungszeiten vor bzw. nach dem Stichtag 1.1.2005 (ASVG).

Zum Pensionsantritt werden zwei vollständige Pensionen (eine nach dem Beamtenpensionsrecht oder dem ASVG und eine nach dem APG) gerechnet und entsprechend dem Verhältnis aliquotiert. Die Summe beider Anteile bildet die Gesamtpension.

Beispiel:	
Beamter, geb. 1955, 32 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vor dem 1.1.2005, Pensionsantritt mit 65	
Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bis Pensionsantritt mit 65 = 47 Jahre	
32 Jahre ruhegenussfähige Zeit vor dem 1.1.2005. Daraus resultieren folgende Ansprüche nach dem Steigerungsbetrag:	Damit verbleiben für die APG-Pension (Neurecht) 6,57%
10 Jahre: 50%	
21 Jahre 2%: 42%	
1 Jahr 1,429%: 1,43	
Summe: 93,43%	
93,43% der errechneten Pension nach dem Pensionsgesetz (PG 1965)	6,57% der errechneten Pension nach dem APG
Pension neu	

Eine Parallelrechnung ist nur dann nicht durchzuführen, wenn einer der beiden Anteile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5% der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (oder weniger als 36 Monate) beträgt.

3.) Warum sind nur die Werte bis Ende 2004 enthalten?

Weil nur die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten von der für den Beamten zuständigen Dienstbehörde 1. Instanz zu erheben sind.

4.) Wann erhalte ich alle Werte (bis Ende 2007) und an wen muss ich mich da wenden?

Für Informationen zum kompletten Pensionskonto steht die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ab 1.1.2008 zur Verfügung.

5.) Kann ich, wenn ich jetzt nicht berufe, aufgrund von Fehlern in der Aufstellung beim Pensionsberechnungsbescheid berufen?

Daten im Bundes-Pensionskonto können folgendermaßen geändert werden:

1. Einspruch im Rahmen der Erstmitteilung
2. Formloses Verlangen an die Dienstbehörde
3. Berufung gegen den Pensionsbemessungsbescheid zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung

Die Erstmitteilung und die Einspruchsmöglichkeit dagegen dienen dem Zweck, Auseinandersetzungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten möglichst vor Pensionsantritt führen zu können, um eine rasche Pensionsbemessung zu gewährleisten.

Ein Einspruch soll erhoben werden, wenn Beitragsgrundlagen fehlen oder in unrichtiger Höhe aufscheinen. Er muss begründet sein und sich daher auf konkrete einzelne Dienstverhältnisse oder Tätigkeiten, Beitragsgrundlagen oder Gutschriften beziehen.

Die Dienstbehörde kann auf den Einspruch in zweifacher Weise reagieren:

1. Wenn sie dem Einspruch zustimmt: Formlose Korrektur und Verständigung der Beamtin/des Beamten.
2. Wenn sie dem Einspruch nicht zustimmt (bei strittigen Daten): Feststellungsbescheid.

Eine formlose Korrektur unrichtiger oder mangelhafter Daten ist aber auch ohne Einspruch jederzeit möglich (mit Information des Betroffenen).

Mittelbar können die Kontodaten auch im Rahmen einer Berufung gegen den Pensionsbemessungsbescheid releviert werden.

6.) Wie errechnen sich Teil- und Gesamtgutschriften und was bedeuten diese?

Die Teilgutschrift ist der Anteil der Beitragsgrundlage, der für die Pensionsberechnung herangezogen wird (1,78 % der Beitragsgrundlage).

Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe folgender Gutschriften:

1. der Teilgutschrift des betreffenden Kalenderjahres;
2. der Gesamtgutschrift des dem betreffenden Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahres, die mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG; siehe auch GÖD-Jahrbuch 2007, S. 951 ff) des dem betreffenden Kalenderjahr nachfolgenden Kalenderjahres zu vervielfachen ist.

7.) Kann ich jetzt "sicherheitshalber" berufen, auch wenn ich nicht die genauen Daten, die zum Gesamtguthaben führen, habe, weil ich einfach nicht sichergehen kann, dass die von der Dienstbehörde erhobenen Daten auch wirklich alle stimmen?

Ein vorsorglicher „Generaleinspruch“ ist mangels ausreichender Begründung zurückzuweisen (siehe auch oben Frage 5).

8.) Was ist alles in der jährlichen Beitragsgrundlage enthalten?

In der jährlichen Beitragsgrundlage sind alle Beitragsgrundlagen für „Versicherungszeiten“ und „Teilversicherungszeiten“ (dazu zählen Präsenzdienstzeiten, Kindererziehungszeiten) enthalten.

Auf der Kontomitteilung scheint jede Versicherungszeit mit einer separaten Zeile auf: z.B.:

Jahr 1990	Summe: 10.000,00
Pflichtversicherung ASVG	7.000,00
Präsenz-und Ausbildungsdienst	3.000,00

Teilversicherungszeiten werden mit einer fixen Beitragsgrundlage bewertet, diese wird von Hauptverband – abhängig von jeweiligem Kalenderjahr – dazugespeichert.

9.) Ich habe meine alten Gehaltszettel weggeschmissen, wie soll ich überprüfen, ob diese Daten richtig sind?

Grundsätzlich sind die Entgeltnachweise zur Nachvollziehbarkeit der Beitragsgrundlagen vorgesehen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde eine entsprechende Klärung erfolgen.

10.) Welche Datenquellen wurden für die Datenerfassung herangezogen?

Die Daten stammen – soweit sie vorhanden waren – aus der Bundesbesoldung, die nicht vorhandenen Daten wurden nach der jeweiligen Einstufung des Beamten durch die Personalabteilung erhoben und im 4-Augen Prinzip nachgespeichert. Die Daten vor der Pragmatisierung wurden vom Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger geliefert.